

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Obernbreit folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 07.10.1992 Nr. 33-028/06.1 genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Obernbreit (BGS-EWS)

Mit Wirkung vom 01.01.1993: 1. Änderungssatzung vom 15.02.1993; mit Wirkung vom 01.01.1993 (01.01.1994): 2. Änderungssatzung; mit Wirkung vom 01.01.1995: 3. Änderungssatzung vom 07.11.1994; mit Wirkung vom 01.01.1996: 4. Änderungssatzung vom 19.12.1995; mit Wirkung vom 01.01.1998: 5. Änderungssatzung vom 27.11.1997; mit Wirkung vom 01.04.2000: 6. Änderungssatzung vom 28.02.2000; mit Wirkung vom 01.01.2002: 7. Änderungssatzung vom 20.11.2001;

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Nr.1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur herangezogen, wenn sie eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und

soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | € 3,56 |
| b) pro m ² Geschossfläche | € 21,32 |

§ 6 i.d.F.d. 6. Änderungssatzung vom 28.02.2000 m.W.v. 01.04.2000:

Alte Satzung vom: 12.10.1992 m.W.v. 01.08.1991:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche DM 4,79

b) pro qm Geschossfläche DM 21,54

(2) Beiträge, die bereits auf Grund früherer Satzungsbestimmungen bezahlt wurden, werden als Vorausleistung angerechnet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 i.d.F.d. 4. Änderungssatzung v.19.12.1995 m.W.v. 01.01.1996

Alte Fassung v. 12.10.1992 m.W.v. 01.08.1991

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 9a

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück €24,54/Jahr.

§ 9a i.d.F.d. 5. Änderungssatzung v. 27.11.1997 m. W.v. 01.01.1998.

4. Änderungssatzung vom 19.12.1995 m. m. W.v. 01.01.1996: § 9a neu eingefügt.

§ 10**Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 1,35 pro Kubikmeter Abwasser.

§ 10 Abs. 1 i.d.F.d. 5. Änderungssatzung v. 27.11.1997 m. W.v. 01.01.1998.

Alte Fassung vom 12.10.1992:

(1) Satz 2: Die Gebühr beträgt DM 2,19 pro Kubikmeter Abwasser und für die von den Kanalbau- maßnahmen noch nicht erfassten Grundstücke, bis zu deren Anschluss, DM 0,30 pro Kubikmeter.

Mit Wirkung vom 01.01.1995: 3. Änderungs- satzung vom 07.11.1994:

Satz 2: Die Gebühr beträgt DM 2,29 pro Kubik- meter Abwasser.

Mit Wirkung vom 01.01.1996: 4. Änderungssat- zung v. 19.12.1995:

Satz 2: Die Gebühr beträgt DM 2,40 pro Kubik- meter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen ab- züglich der nachweislich auf dem Grund- stück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der ver- brauchten und der zurückgehaltenen Was- sermengen obliegt dem Gebührenpflichti- gen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermen- ge von 12 Kubikmeter/Jahr als nachgewie- sen. Maßgebend für den Abzug ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Vieh- zahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nach- gewiesen wird, dass es von der im Vorjahr

durchschnittlich gehaltenen Viehzahl ab- weicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrech- nung (§ 14) stattgefunden haben. Die Was- sermengen werden durch Wasserzähler er- mittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder des- sen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür er- geben, dass der Wasserzähler den wirk- lichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 10 Abs. 2 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung v. 19.10.1993 m. W.v. 01.01.1993

1.) Satz 1 2. Halbsatz wird gestrichen: „., soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.“

2.) § 10 Abs. 3 ersatzlos gestrichen:

(3) „ Vom Abzug ist eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr pro auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person ausgeschlossen. Maßgebend für die Berechnung der Mindestgebühr sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Ab- rechnungsjahres.“

§ 11**Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung ein- schließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erho- ben.

§ 12**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässe- rungseinrichtung.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührens Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamteinleitung fest.

*§ 14 Abs. 2 Satz 1 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung m. W. vom 01.01.1994:
Alte Fassung vom 12.10.1992:
Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.*

*Mit Wirkung vom 01.01.1993 durch 1. Änderungssatzung vom 15.02.1993:
Auf die Gebührenschuld sind zum 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.*

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührens- schuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.1991 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 Abs. 1 Satz 2 ab 01.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.07.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.02.1992 außer Kraft.

Obernbreit, 12.10.1992
MARKT OBERNBREIT
Heidecker, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 12.10.1992 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.10.1992 angeheftet und am 04.11.1992 wieder abgenommen.

Marktbreit, 10.11.1992

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle